



## **Nachtrag Nr. 1 vom 12. August 2008**

gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz

zum Prospekt der

### **IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft**

– Düsseldorf –

vom 25. Juli 2008

für das öffentliche Angebot

von

bis zu 580.767.966 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)  
mit voller Gewinnberechtigung seit dem 1. April 2008 jeweils mit einem rechnerischen Anteil am  
Grundkapital von EUR 2,56

aus der von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. März 2008  
beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0SMNZ5

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A0SMNZ

Common Code: 000 806 330

Die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“ oder „**IKB AG**“) gibt folgende, am 8. August 2008 eingetretene Veränderung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt vom 25. Juli 2008 bekannt:

Mit Vereinbarung vom 8. August 2008 hat sich die Kreditanstalt für Wiederaufbau („**KfW**“) gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen.

Die von der KfW zu zeichnende Anzahl der Aktien errechnet sich damit aus der Differenz zwischen der Anzahl der Aktien, für die die anderen Aktionäre ihre Bezugsrechte (gesetzliche Bezugsrechte und Mehrbezugsrechte) ausgeübt haben, und 488.281.250 (die „**KfW-Aktien**“). Der von der KfW zu zahlende Ausgabebetrag errechnet sich aus der Anzahl der KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56 (der „**KfW-Betrag**“). Jeglicher Bezug neuer Aktien durch Inhaber von Bezugsrechten (außer der KfW) während der Bezugsfrist würde die Zeichnungszusage der KfW entsprechend verringern.

Diese Verpflichtung der KfW steht unter der aufschiebenden Bedingung (die „**Bedingung**“) einer Entscheidung der Europäischen Kommission binnen drei Monaten nach Eintragung des Beschlusses der Kapitalerhöhung, dass die Zeichnung der KfW-Aktien und damit die Zahlung des KfW-Betrages entweder

- (a) keine Beihilfe darstellt, oder
- (b) eine Beihilfe darstellt, die aber gemäß Artikel 87 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („**EGV**“) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann und somit genehmigt wird (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann), oder
- (c) die Europäische Kommission eine Genehmigungsentscheidung gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV für sämtliche im Rahmen des anhängigen Beihilfeverfahrens notifizierte Maßnahmen erlässt, ohne die notifizierte Kapitalerhöhung ausdrücklich als Beihilfe zu qualifizieren (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann).

Die Gesellschaft erwartet eine Entscheidung der Europäischen Kommission im Oktober 2008.

Bis zur Unterzeichnung des Zeichnungsscheins hat die KfW das Recht, einen Dritten zu benennen, der in die Rechte und Pflichten der KfW aus der Vereinbarung vom 8. August 2008 eintritt. Bei Eintritt eines Dritten gilt die Bedingung als vollumfänglich eingetreten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der KfW nach Ende der Bezugsfrist das Recht einzuräumen, Aktien in Höhe des KfW-Anteils oder eine sich aus den Vorgaben der Entscheidung der EU-Kommission und des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. März 2008 ergebende entsprechend geringere Anzahl Aktien zu zeichnen, soweit es sich um Aktien handelt, für die die KfW nicht ihre gesetzlichen Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausgeübt hat.

Die Bedingung entfällt, wenn und soweit die KfW auf den Eintritt der Bedingung verzichtet. Dies kann dann der Fall sein, wenn die KfW zu der Auffassung gelangt, dass trotz fehlender Entscheidung der Europäischen Kommission mit der Zeichnung der KfW-Aktien kein Beihilfetatbestand verwirklicht wird.

Ist die Bedingung nicht bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister eingetreten und soweit bis dahin auf diese Bedingung nicht von der KfW verzichtet worden ist, entfällt die Zeichnungspflicht endgültig.

Aufgrund der vorgenannten Veränderung ist der Prospekt vom 25. Juli 2008 wie folgt nachzutragen:

- Im Abschnitt „Zusammenfassung des Prospekts – Die Krise der IKB in 2007 und 2008 und die Rettungsmaßnahmen“ werden auf S. 2 der letzte Absatz und auf S. 3 der erste Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Rettungsmaßnahmen umfassen folgende Maßnahmen: (i) eine Absicherung für besonders ausfallgefährdete Wertpapiere und Derivate i.H.v. nominal EUR 3,3 Mrd. (zum 31. Juli 2007) durch die KfW i.H.v. bis zu nominal EUR 1 Mrd. für Erstverluste durch einen Credit Default Swap („**CDS**“) und eine Garantie (der CDS und die Garantie wurden mit der Ablösungsvereinbarung vom 24. Juli 2008 vorzeitig abgerechnet und aufgehoben („**Ablösungsvereinbarung**“)), (ii) Unterbeteiligungen (*Subparticipations*) der KfW an bestimmten von der IKB übernommenen Risiken der Havenrock-Gesellschaften i.H.v. USD 1,625 Mrd. bis auf einen Betrag von ursprünglich rd. USD 79 Mio. (rd. EUR 51 Mio. zum 31. März 2008) („**Havenrock-Unterbeteiligungen**“), (iii) die Übernahme der ziehbaren Liquiditätslinien zugunsten der Loreley-Ankaufgesellschaften i.H.v. EUR 8,1 Mrd. durch die KfW, (iv) die Gewährung von zwei Darlehen durch die KfW i.H.v. EUR 600 Mio. und EUR 450 Mio., jeweils mit Forderungsverzicht und Besserungsabrede, (v) der Erwerb einer Wandelanleihe durch die KfW i.H.v. EUR 54,3 Mio. mit anschließender Pflicht zur Wandlung (die „**Pflichtwandelanleihe**“) und (vi) die Zusage der KfW gegenüber der BaFin, dass aus der Kapitalerhöhung so viele entstehende neue Aktien gezeichnet oder übernommen werden, dass der IKB AG aus der Kapitalerhöhung mindestens EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten) zufließen werden (die Maßnahmen (i) bis (vi) zusammen die „**Rettungsmaßnahmen**“). Zu den Rettungsmaßnahmen zählen auch weitere künftige Maßnahmen zu deren Umsetzung, insbesondere eine Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung oder die Verpflichtung der KfW gegenüber der IKB AG vom 8. August 2008, so viele Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen (vorbehaltlich des Eintritts der Bedingung, nämlich einer entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission wie in diesem Prospekt unter „KfW-Zusage“ beschrieben), dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen, oder ggf. auch die Zeichnung der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung und Leistung der Einlagen darauf nicht nur durch die KfW sondern auch durch einen Dritten.“

- Im Abschnitt „Zusammenfassung des Prospekts – Strategie“ wird auf S. 7 der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob und gegebenenfalls inwieweit es sich bei den Rettungsmaßnahmen der KfW um Beihilfen handelt und ob diese, wenn und soweit dies der Fall sein sollte, gegen die Regelungen der Art. 87, 88 EGV für staatlichen Beihilfen verstoßen. Das Beihilfe-Verfahren erstreckt sich bisher auch auf die Zusage der KfW gegenüber der BaFin vom 15. Februar 2008. Die KfW hatte sich mit Schreiben vom 15. Februar 2008 gegenüber der BaFin verpflichtet sicherzustellen, dass ein den etwaigen Anforderungen des § 2c Gesetz über das Kreditwesen („**KWG**“) genügender Erwerber der derzeit von der KfW gehaltenen Aktien der IKB AG die Kapitalerhöhung in Höhe eines Gesamtausgabebetrags von EUR 1,25 Mrd. (Garantiebetrag) zeichnet und die entsprechende Bareinlage im Rahmen des vom Vorstand festgelegten Verfahrens zur Durchführung der Kapitalerhöhung unmittelbar oder mittelbar an die IKB AG zahlen wird. Die Europäische Kommission könnte ihre Prüfung auch auf weitere Geschäfte zwischen der KfW und der IKB AG oder überhaupt auf weitere Maßnahmen der öffentlichen Hand zu Gunsten der IKB AG ausweiten. Dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtung der KfW gegenüber der IKB AG vom 8. August 2008, Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen, und die Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung, einschließlich einer Übernahme der Zeichnungsverpflichtung der KfW durch einen Dritten. Sollte die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Rettungsmaßnahmen und/oder weitere Maßnahmen oder Teile davon, soweit sie staatliche Beihilfen darstellen, der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig zur Prüfung angemeldet wurden oder inhaltlich gegen die beihilferechtlichen Vorschriften des EGV verstoßen, so könnte die IKB zur Rückzahlung dieser Beihilfen verpflichtet werden und die Kapitalerhöhung könnte ggf. nicht oder nicht in dem erwarteten Umfang durchgeführt werden, was zu einer Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der IKB führen könnte.“

- Im Abschnitt „Zusammenfassung des Prospekts – Zusammenfassung des Angebots – KfW-Zusage“ werden auf S. 10 der letzte Absatz und auf S. 11 der erste, zweite, dritte und vierte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen.

Die von der KfW zu zeichnende Anzahl der Aktien errechnet sich damit aus der Differenz zwischen der Anzahl der Aktien, für die die anderen Aktionäre ihre Bezugsrechte (gesetzliche Bezugsrechte und Mehrbezugsrechte) ausgeübt haben, und 488.281.250 (die „KfW-Aktien“). Der von der KfW zu zahlende Ausgabebetrag errechnet sich aus der Anzahl der KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56 (der „KfW-Betrag“). Jeglicher Bezug neuer Aktien durch Inhaber von Bezugsrechten (außer der KfW) während der Bezugsfrist würde die Zeichnungszusage der KfW entsprechend verringern.

Diese Verpflichtung der KfW steht unter der aufschiebenden Bedingung (die „Bedingung“) einer Entscheidung der Europäischen Kommission binnen drei Monaten nach Eintragung des Beschlusses der Kapitalerhöhung, dass die Zeichnung der KfW-Aktien und damit die Zahlung des KfW-Betrages entweder

- (a) keine Beihilfe darstellt, oder
- (b) eine Beihilfe darstellt, die aber gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann und somit genehmigt wird (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann), oder
- (c) die Europäische Kommission eine Genehmigungsentscheidung gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV für sämtliche im Rahmen des anhängigen Beihilfeverfahrens notifizierte Maßnahmen erlässt, ohne die notifizierte Kapitalerhöhung ausdrücklich als Beihilfe zu qualifizieren (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann).

Die Gesellschaft erwartet eine Entscheidung der Europäischen Kommission im Oktober 2008.

Bis zur Unterzeichnung des Zeichnungsscheins hat die KfW das Recht, einen Dritten zu benennen, der in die Rechte und Pflichten der KfW aus der Vereinbarung vom 8. August 2008 eintritt. Bei Eintritt eines Dritten gilt die Bedingung als vollumfänglich eingetreten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der KfW nach Ende der Bezugsfrist das Recht einzuräumen, Aktien in Höhe des KfW-Anteils oder eine sich aus den Vorgaben der Entscheidung der EU-Kommission und des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. März 2008 ergebende entsprechend geringere Anzahl Aktien zu zeichnen, soweit es sich um Aktien handelt, für die die KfW nicht ihre gesetzlichen Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausgeübt hat.

Die Bedingung entfällt, wenn und soweit die KfW auf den Eintritt der Bedingung verzichtet. Dies kann dann der Fall sein, wenn die KfW zu der Auffassung gelangt, dass trotz fehlender Entscheidung der Europäischen Kommission mit der Zeichnung der KfW-Aktien kein Beihilfebestand verwirklicht wird.

Ist die Bedingung nicht bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister eingetreten und soweit bis dahin auf diese Bedingung nicht von der KfW verzichtet worden ist, entfällt die Zeichnungspflicht endgültig.“

- Im Abschnitt „Zusammenfassung des Prospekts – Zusammenfassung des Angebots – Zahlung des Bezugspreises“ werden auf S. 11 der siebte und achte Absatz wie folgt ersetzt:

„Soweit die KfW während der Bezugsfrist die Ausübung ihres gesetzlichen Bezugsrechts oder von Mehrbezugsrechten erklärt, ist die KfW verpflichtet, den Bezugspreis im Hinblick auf diese neuen Aktien bis zum Ablauf der Bezugsfrist auf ein Treuhandkonto der BNP Paribas einzuzahlen.

Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nachdem die IKB AG der KfW den KfW-Betrag (Anzahl der von der KfW zu zeichnenden KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56) mitgeteilt hat, auf ein separates Treuhandkonto der BNP Paribas S.A. Niederlassung Frankfurt am Main einzuzahlen, soweit es sich nicht um den Bezugspreis im Hinblick auf diejenigen Aktien handelt, für die die KfW die Ausübung von Bezugsrechten

während der Bezugsfrist erklärt hat. Die IKB hat der KfW den KfW-Betrag innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Bezugsfrist mitzuteilen.

Der KfW-Betrag wird mit EONIA minus 0,15% p.a. ab Gutschrift auf dem betreffenden Treuhandkonto verzinst, frühestens jedoch ab dem 12. August 2008 im Falle des Bezugspreises im Hinblick auf diejenigen Aktien, für die die KfW die Ausübung von Bezugsrechten während der Bezugsfrist erklärt hat, und frühestens ab dem fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Bezugsfrist im Falle des Bezugspreises im Hinblick auf diejenigen Aktien, für die die KfW nicht die Ausübung von Bezugsrechten während der Bezugsfrist erklärt hat. Sofern Aktionäre von ihrem Rücktrittsrecht aufgrund eines Nachtrags zum Prospekt nach Ablauf der Bezugsfrist Gebrauch machen, wird die IKB der KfW den entsprechenden Erhöhungsbetrag mitteilen, der sich aus der Anzahl der Aktien errechnet, hinsichtlich derer Aktionäre ihren Rücktritt erklärt haben. Dieser wird frühestens ab dem fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Rücktrittsfrist verzinst.“

- Im Abschnitt „Zusammenfassung des Prospekts – Zusammenfassung des Angebots – Durchführung der Kapitalerhöhung/Zeichnung der neuen Aktien“ werden auf S. 11 der vorletzte und der letzte Absatz und auf S. 12 der erste und der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

„Diejenigen neuen Aktien, hinsichtlich derer die Aktionäre ihr Bezugsrecht während der Bezugsfrist ausgeübt haben, werden von der BNP Paribas für Rechnung dieser Aktionäre gezeichnet. Soweit die KfW ihr gesetzliches Bezugsrecht oder Mehrbezugsrechte während der Bezugsfrist ausübt, so gilt dies in Bezug auf diese Aktien nicht. Diese Aktien würden von der KfW zusammen mit den übrigen KfW-Aktien wie nachfolgend beschrieben unmittelbar selbst gezeichnet werden.

Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eintritt der Bedingung oder innerhalb von einem Bankarbeitstag nachdem sie auf den Eintritt der Bedingung verzichtet hat, die von ihr zu zeichnenden KfW-Aktien (einschließlich der Aktien, in Bezug auf die sie die Ausübung ihres gesetzlichen Bezugsrechts erklärt hat) zu zeichnen und der Gesellschaft den entsprechenden Zeichnungsschein zu übergeben. Die IKB AG wird die BNP Paribas unverzüglich darüber informieren, wenn sie den Zeichnungsschein der KfW für die KfW-Aktien erhalten hat.

Die BNP Paribas wird die neuen Aktien (ausschließlich der KfW-Aktien) für Rechnung der Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, zeichnen, wenn entweder (i) die KfW der IKB AG spätestens einen Bankarbeitstag vor Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses den Zeichnungsschein für die KfW-Aktien übergeben hat und die IKB AG die BNP Paribas hierüber informiert hat, oder (ii) die KfW der IKB AG nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag vor Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses den Zeichnungsschein für die KfW-Aktien übergeben hat und Bezugsrechte für mindestens 199.000.000 neue Aktien ausgeübt worden sind (soweit die KfW ihr gesetzliches Bezugsrecht oder Mehrbezugsrechte während der Bezugsfrist ausübt, bleiben diese Aktien bei der Berechnung der 199.000.000 neuen Aktien außer Betracht), oder (iii) Bezugsrechte für mindestens 488.281.250 neue Aktien ausgeübt worden sind und damit ein Mittelzufluss von mindestens EUR 1,25 Mrd. sichergestellt ist (soweit die KfW während der Bezugsfrist ihr gesetzliches Bezugsrecht oder Mehrbezugsrechte ausüben, werden diese Bezugsrechte bei der Berechnung der 488.281.250 nur mitgerechnet, sofern die KfW die auf sie entfallenden Aktien tatsächlich zeichnet). Im ersten Fall zeichnet die BNP Paribas die neuen Aktien für die Aktionäre (außer der KfW), die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, unverzüglich, spätestens einen Bankarbeitstag nach der Mitteilung der IKB AG an die BNP Paribas, dass die KfW den Zeichnungsschein für die KfW-Aktien der IKB AG übergeben hat. Im zweiten Fall zeichnet die BNP Paribas die neuen Aktien für die Aktionäre (außer der KfW), die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, an dem Bankarbeitstag, der drei Monate nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses liegt. Im dritten Fall zeichnet die BNP Paribas die neuen Aktien für die Aktionäre (außer der KfW), die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Bezugsfrist (sofern die 488.281.250 Aktien nur erreicht werden, wenn Aktien mitgerechnet werden, für die die KfW Bezugsrechte ausgeübt hat, zeichnet die BNP Paribas erst dann die neuen Aktien, wenn auch die KfW die auf sie entfallenden Aktien gezeichnet hat).“

- Im Abschnitt *„Zusammenfassung des Prospekts – Zusammenfassung der Risikofaktoren – Unternehmensspezifische Risiken“* wird auf S. 37 der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

*„Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen. Diese Verpflichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bzw. der Entscheidung, dass es sich bei dieser Verpflichtung nicht um eine genehmigungspflichtige Beihilfe handelt. Sollten weder die KfW, noch ein von ihr benannter Dritter, noch andere Aktionäre innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in diesem Umfang neue Aktien zeichnen, bliebe der erwartete Eigenmittelzufluss aus. Wird die Kapitalerhöhung nicht oder nicht im Volumen von EUR 1,25 Mrd. durchgeführt, gleich aus welchen Gründen, hätte dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und könnte zur Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen.“*

- Im Abschnitt *„Risikofaktoren – Unternehmensspezifische Risiken“* werden auf S. 44 der zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte und achte Absatz und auf S. 45 der erste Absatz wie folgt ersetzt:

***„Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen. Diese Verpflichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bzw. der Entscheidung, dass es sich bei dieser Verpflichtung nicht um eine genehmigungspflichtige Beihilfe handelt. Sollten weder die KfW, noch ein von ihr benannter Dritter, noch andere Aktionäre innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in diesem Umfang neue Aktien zeichnen, bliebe der erwartete Eigenmittelzufluss aus. Wird die Kapitalerhöhung nicht oder nicht im Volumen von EUR 1,25 Mrd. durchgeführt, gleich aus welchen Gründen, hätte dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und könnte zur Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen.“***

Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios aufgrund von Zinserträgen) zufließen. Die von der KfW zu zeichnende Anzahl der Aktien errechnet sich damit aus der Differenz zwischen der Anzahl der Aktien, für die die anderen Aktionäre ihre Bezugsrechte (gesetzliche Bezugsrechte und Mehrbezugsrechte) ausgeübt haben, und 488.281.250 (die **„KfW-Aktien“**). Der von der KfW zu zahlende Ausgabebetrag errechnet sich aus der Anzahl der KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56 (der **„KfW-Betrag“**). Diese Verpflichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung einer Entscheidung der Europäischen Kommission binnen drei Monaten nach Eintragung des Beschlusses zur Kapitalerhöhung, dass die Zeichnung der KfW-Aktien und damit die Zahlung des KfW-Betrages entweder

- keine Beihilfe darstellt, oder
- eine Beihilfe darstellt, die aber gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann und somit genehmigt wird (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann), oder
- die Europäische Kommission eine Genehmigungsentscheidung gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV für sämtliche im Rahmen des anhängigen Beihilfeverfahrens notifizierte Maßnahmen erlässt, ohne die notifizierte Kapitalerhöhung ausdrücklich als Beihilfe zu qualifizieren (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann).

Bis zur Unterzeichnung des Zeichnungsscheins hat die KfW das Recht, einen Dritten zu benennen, der in die Rechte und Pflichten der KfW aus der Vereinbarung vom 8. August 2008 eintritt. Bei Eintritt eines Dritten gilt die Bedingung als vollumfänglich eingetreten.

In dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung vom 27. März 2008 wird der Vorstand angewiesen, die Kapitalerhöhung insgesamt nicht durchzuführen, wenn nichts spätes-

tens drei Monate nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses mindestens 199.000.000 neue Aktien gezeichnet sind.

Wenn die aufschiebende Bedingung, unter der die Verpflichtung der KfW steht, nicht eintritt, die KfW nicht auf den Eintritt der Bedingung verzichtet und auch kein Dritter in die Pflichten aus der Verpflichtung der KfW eintreten sollte oder nicht mindestens 199.000.000 neue Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung innerhalb von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses gezeichnet werden oder die Kapitalerhöhung aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, bliebe der erwartete Eigenmittelzufluss aus. Wird die Kapitalerhöhung nicht oder nicht im Umfang von EUR 1,25 Mrd. durchgeführt, hätte dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der IKB und würde insbesondere die Möglichkeit der unbesicherten Mittelaufnahme auf dem Kapitalmarkt erheblich beeinträchtigen. Dies könnte zur Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen.“

- Im Abschnitt *„Risikofaktoren – Unternehmensspezifische Risiken – Die Rettungsmaßnahmen oder weitere Maßnahmen zu Gunsten der IKB, auf welche die Kommission ihre Prüfung erstreckt, könnten insgesamt oder teilweise von der Europäischen Kommission als Beihilfen qualifiziert werden, die der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig zur Prüfung angemeldet wurden und/oder welche inhaltlich gegen die beihilferechtlichen Vorschriften des EGV verstoßen. Die IKB AG könnte dann zur Rückzahlung solcher Beihilfen verpflichtet werden, was zu einer Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen könnte. Selbst bei Genehmigung solcher Beihilfen könnten der IKB AG durch die Europäische Kommission sogenannte Ausgleichsmaßnahmen auferlegt werden (z.B. der Verkauf von Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen, aber auch das Verbot, zukünftig bestimmte Leistungen anzubieten, oder das Gebot, ganze Geschäftsfelder nicht mehr zu betreiben), die ihren Geschäftsbetrieb und ihr Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen könnten.“* wird auf S. 49 der erste Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob und inwieweit es sich bei den Rettungsmaßnahmen um Beihilfen handelt und ob und inwieweit diese gegebenenfalls genehmigungsfähig sind. Die Europäische Kommission könnte ihre Prüfung auch auf weitere Geschäfte zwischen der KfW und der IKB oder überhaupt auf weitere Maßnahmen der öffentlichen Hand zu Gunsten der IKB ausweiten. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung und die Verpflichtung der KfW gegenüber der IKB AG vom 8. August 2008, Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen.“

- Im Abschnitt *„Risikofaktoren – Unternehmensspezifische Risiken – Die Rettungsmaßnahmen oder weitere Maßnahmen zu Gunsten der IKB, auf welche die Kommission ihre Prüfung erstreckt, könnten insgesamt oder teilweise von der Europäischen Kommission als Beihilfen qualifiziert werden, die der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig zur Prüfung angemeldet wurden und/oder welche inhaltlich gegen die beihilferechtlichen Vorschriften des EGV verstoßen. Die IKB AG könnte dann zur Rückzahlung solcher Beihilfen verpflichtet werden, was zu einer Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen könnte. Selbst bei Genehmigung solcher Beihilfen könnten der IKB AG durch die Europäische Kommission sogenannte Ausgleichsmaßnahmen auferlegt werden (z.B. der Verkauf von Tochtergesellschaften und/oder Niederlassungen, aber auch das Verbot, zukünftig bestimmte Leistungen anzubieten, oder das Gebot, ganze Geschäftsfelder nicht mehr zu betreiben), die ihren Geschäftsbetrieb und ihr Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen könnten.“* wird auf S. 49 der dritte Absatz wie folgt ersetzt:

„Sollte die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Rettungsmaßnahmen oder weitere Maßnahmen zu Gunsten der IKB, auf welche die Kommission ihre Prüfung erstreckt, ganz oder teilweise staatliche Beihilfen darstellen und der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig zur Prüfung angemeldet wurden oder inhaltlich gegen die Regelungen der Art. 87, 88 EGV über staatliche Beihilfen verstoßen, könnte dies zur Folge haben, dass die Beihilfen von der IKB zurückgefordert werden. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn die Europäische Kommission den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rettung, soweit sie staatliche Beihilfen darstellen, die Genehmigung verweigert. Sind die zugrundeliegenden Verträge insgesamt oder teilweise nicht wirksam, besteht das erhebliche Risiko, dass die IKB AG ihre Verbindlichkeiten gegenüber Rhineland Funding aus der Liquiditätszusage nicht erfüllen oder es zu weiteren Abschreibungen und Verlusten im Zusammenhang mit den abgesicherten Portfolioinvestments kommen kann. Dies hätte zur Folge, dass die IKB AG die Anforderungen an das Eigenkapital und/oder die Liquidität nicht mehr erfüllen

könnte. Die Abschreibungen und Verluste im Zusammenhang mit den Portfolioinvestments würden zu entsprechenden Verlusten (mit entsprechenden Auswirkungen auf das Eigenkapital) führen. Dies wiederum würde voraussichtlich zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Gesellschaft führen. Versagt die Europäische Kommission ihre Genehmigung zur Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung, würde die KfW voraussichtlich auch nicht daran teilnehmen. Diese könnte dann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 199.000.000 neue Aktien fristgerecht von anderen Aktionären oder Dritten gezeichnet würden. Wird die Kapitalerhöhung nicht oder nicht im Umfang von EUR 1,25 Mrd. durchgeführt, könnte dies zur Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen. Sollte die KfW auf den Eintritt der Bedingung der KfW-Zusage verzichten und Aktien aus der Kapitalerhöhung zeichnen oder sollte ein Dritter in die Verpflichtung der KfW aus der KfW-Zusage eintreten und die Aktien aus der Kapitalerhöhung zeichnen, bevor die Europäische Kommission eine solche Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung genehmigt hat, dann kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kapitalerhöhung unter Umständen ganz oder teilweise rückabgewickelt werden muss.“

- Im Abschnitt „Darstellung und Auswirkungen der Sub-Prime-Krise auf die IKB – Rettungsmaßnahmen zur Bewältigung der Krise der IKB – Rettungsmaßnahmen“ wird auf S. 87 der vierte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Rettungsmaßnahmen umfassen folgende Maßnahmen: (i) eine Absicherung für besonders ausfallgefährdete Wertpapiere und Derivate i.H.v. nominal EUR 3,3 Mrd. (zum 31. Juli 2007) durch die KfW i.H.v. bis zu nominal EUR 1 Mrd. an Erstverlusten durch einen CDS und eine Garantie (der CDS und die Garantie wurden mit der Ablösungsvereinbarung vom 24. Juli 2008 vorzeitig abgerechnet und aufgehoben), (ii) die Havenrock-Unterbeteiligungen, d.h. Unterbeteiligungen (*Subparticipations*) der KfW an bestimmten von Gesellschaften der IKB übernommenen Risiken der Havenrock-Gesellschaften i.H.v. USD 1,625 Mrd. bis auf einen Betrag von rd. USD 79 Mio. (rd. EUR 51 Mio., Umrechnungstichtag 31. März 2008), (iii) die Übernahme der ziehbaren Liquiditätslinien zugunsten der Loreley-Ankaufgesellschaften i.H.v. EUR 8,1 Mrd. durch die KfW, (iv) die Gewährung von zwei Darlehen durch die KfW i.H.v. EUR 600 Mio. und EUR 450 Mio., jeweils mit Forderungsverzicht und Besserungsabrede, (v) der Erwerb einer Pflichtwandelanleihe durch die KfW i.H.v. EUR 54,3 Mio. und (vi) die Zusage der KfW gegenüber der BaFin, dass aus der Kapitalerhöhung so viele entstehende neue Aktien gezeichnet oder übernommen werden, dass der IKB AG aus der Kapitalerhöhung mindestens EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten) zufließen werden (die Maßnahmen (i) bis (vi) zusammen die „**Rettungsmaßnahmen**“). Zu den Rettungsmaßnahmen zählen auch weitere künftige Maßnahmen zu deren Umsetzung, insbesondere eine Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung oder die Verpflichtung der KfW gegenüber der IKB AG vom 8. August 2008, so viele Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen (vorbehaltlich des Eintritts der Bedingung, nämlich einer entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission wie in diesem Prospekt unter „KfW-Zusage“ beschrieben), dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen, oder ggf. auch die Zeichnung der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung und Leistung der Einlagen darauf nicht nur durch die KfW sondern auch durch einen Dritten.“

- Im Abschnitt „Darstellung und Auswirkungen der Sub-Prime-Krise auf die IKB – Rettungsmaßnahmen zur Bewältigung der Krise der IKB – Rettungsmaßnahmen – Kapitalerhöhung“ wird auf S. 89 der erste Absatz wie folgt ersetzt:

„Als weiteres Element der Rettungsmaßnahmen hat die KfW sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen, siehe hierzu „Das Angebot – Bedingungen und Konditionen des Angebots – KfW-Zusage“

- Im Abschnitt „Das Angebot – Allgemeines“ wird auf S. 99 der dritte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen. Diese Verpflichtung steht unter der nachfolgend beschriebenen aufschiebenden Bedingung der beihilferechtlichen Genehmigung bzw. der Entscheidung, dass es sich bei dieser Verpflichtung nicht um eine genehmigungspflichtige Beihilfe handelt.“

- Im Abschnitt „Das Angebot – Bedingungen und Konditionen des Angebots – KfW-Zusage“ werden auf S. 100 der sechste, siebte, achte und neunte Absatz und auf S. 101 der erste und der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

„Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen.

Die von der KfW zu zeichnende Anzahl der Aktien errechnet sich damit aus der Differenz zwischen der Anzahl der Aktien, für die die anderen Aktionäre ihre Bezugsrechte (gesetzliche Bezugsrechte und Mehrbezugsrechte) ausgeübt haben, und 488.281.250 (die „**KfW-Aktien**“). Der von der KfW zu zahlende Ausgabebetrag errechnet sich aus der Anzahl der KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56 (der „**KfW-Betrag**“). Jeglicher Bezug neuer Aktien durch Inhaber von Bezugsrechten (außer der KfW) während der Bezugsfrist würde die Zeichnungszusage der KfW entsprechend verringern.

Diese Verpflichtung der KfW steht unter der aufschiebenden Bedingung (die „**Bedingung**“) einer Entscheidung der Europäischen Kommission binnen drei Monaten nach Eintragung des Beschlusses der Kapitalerhöhung, dass die Zeichnung der KfW-Aktien und damit die Zahlung des KfW-Betrages entweder

- (a) keine Beihilfe darstellt, oder
- (b) eine Beihilfe darstellt, die aber gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann und somit genehmigt wird (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann), oder
- (c) die Europäische Kommission eine Genehmigungsentscheidung gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV für sämtliche im Rahmen des anhängigen Beihilfeverfahrens notifizierte Maßnahmen erlässt, ohne die notifizierte Kapitalerhöhung ausdrücklich als Beihilfe zu qualifizieren (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann).

Die Gesellschaft erwartet eine Entscheidung der Europäischen Kommission im Oktober 2008.

Bis zur Unterzeichnung des Zeichnungsscheins hat die KfW das Recht, einen Dritten zu benennen, der in die Rechte und Pflichten der KfW nach der Vereinbarung vom 8. August 2008 eintritt. Bei Eintritt eines Dritten gilt die Bedingung als vollumfänglich eingetreten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der KfW nach Ende der Bezugsfrist das Recht einzuräumen, Aktien in Höhe des KfW-Anteils oder eine sich aus den Vorgaben der Entscheidung der EU-Kommission und des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. März 2008 ergebende entsprechend geringere Anzahl Aktien zu zeichnen, soweit es sich um Aktien handelt, für die die KfW nicht ihre gesetzlichen Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausgeübt hat.

Die Bedingung entfällt, wenn und soweit die KfW auf den Eintritt der Bedingung verzichtet. Dies kann dann der Fall sein, wenn die KfW zu der Auffassung gelangt, dass trotz fehlender Entscheidung der Europäischen Kommission mit der Zeichnung der KfW-Aktien kein Beihilfebestand verwirklicht wird.

Ist die Bedingung nicht bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister eingetreten und soweit bis dahin auf diese Bedingung nicht von der KfW verzichtet worden ist, entfällt die Zeichnungspflicht endgültig.“

- Im Abschnitt „Das Angebot – Bedingungen und Konditionen des Angebots – Zahlung des Bezugspreises“ werden auf S. 101 der fünfte und sechste Absatz wie folgt ersetzt:

„Soweit die KfW während der Bezugsfrist die Ausübung ihres gesetzlichen Bezugsrechts oder von Mehrbezugsrechten erklärt, ist die KfW verpflichtet, den Bezugspreis im Hinblick auf diese neuen Aktien bis zum Ablauf der Bezugsfrist auf ein Treuhandkonto der BNP Paribas einzuzahlen.

Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nachdem die IKB AG der KfW den KfW-Betrag (Anzahl der von der KfW zu zeichnenden KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56) mitgeteilt hat, auf ein separates Treuhandkonto der BNP Paribas S.A. Niederlassung Frankfurt am Main einzuzahlen, soweit es sich nicht um den Bezugspreis im Hinblick auf diejenigen Aktien handelt, für die die KfW die Ausübung von Bezugsrechten

während der Bezugsfrist erklärt hat. Die IKB hat der KfW den KfW-Betrag innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Bezugsfrist mitzuteilen.

Der KfW-Betrag wird mit EONIA minus 0,15% p.a. ab Gutschrift auf dem betreffenden Treuhandkonto verzinst, frühestens jedoch ab dem 12. August 2008 im Falle des Bezugspreises im Hinblick auf diejenigen Aktien, für die die KfW die Ausübung von Bezugsrechten während der Bezugsfrist erklärt hat, und frühestens ab dem fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Bezugsfrist im Falle des Bezugspreises im Hinblick auf diejenigen Aktien, für die die KfW nicht die Ausübung von Bezugsrechten während der Bezugsfrist erklärt hat. Sofern Aktionäre von ihrem Rücktrittsrecht aufgrund eines Nachtrags zum Prospekt nach Ablauf der Bezugsfrist Gebrauch machen, wird die IKB der KfW den entsprechenden Erhöhungsbetrag mitteilen, der sich aus der Anzahl der Aktien errechnet, hinsichtlich derer Aktionäre ihren Rücktritt erklärt haben. Dieser wird frühestens ab dem fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Rücktrittsfrist verzinst.“

- Im Abschnitt „Das Angebot – Bedingungen und Konditionen des Angebots – Durchführung der Kapitalerhöhung/Zeichnung der Aktien“ werden auf S. 101 der achte, neunte und zehnte Absatz wie folgt ersetzt:

„Diejenigen neuen Aktien, hinsichtlich derer die Aktionäre ihr Bezugsrecht während der Bezugsfrist ausgeübt haben, werden von der BNP Paribas für Rechnung dieser Aktionäre gezeichnet. Soweit die KfW ihr gesetzliches Bezugsrecht oder Mehrbezugsrechte während der Bezugsfrist ausübt, so gilt dies in Bezug auf diese Aktien nicht. Diese Aktien würden von der KfW zusammen mit den übrigen KfW-Aktien und wie nachfolgend beschrieben unmittelbar selbst gezeichnet werden.

Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eintritt der Bedingung oder innerhalb von einem Bankarbeitstag nachdem sie auf den Eintritt der Bedingung verzichtet hat, die von ihr zu zeichnenden KfW-Aktien (einschließlich der Aktien, in Bezug auf die sie die Ausübung ihres gesetzlichen Bezugsrechts erklärt hat) zu zeichnen und der Gesellschaft den entsprechenden Zeichnungsschein zu übergeben. Die IKB AG wird die BNP Paribas unverzüglich darüber informieren, wenn sie den Zeichnungsschein der KfW für die KfW-Aktien erhalten hat.

Die BNP Paribas wird die neuen Aktien (ausschließlich der KfW-Aktien) für Rechnung der Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, zeichnen, wenn entweder (i) die KfW der IKB AG spätestens einen Bankarbeitstag vor Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses den Zeichnungsschein für die KfW-Aktien übergeben hat und die IKB AG die BNP Paribas hierüber informiert hat, oder (ii) die KfW der IKB AG nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag vor Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses den Zeichnungsschein für die KfW-Aktien übergeben hat und Bezugsrechte für mindestens 199.000.000 neue Aktien ausgeübt worden sind (soweit die KfW ihr gesetzliches Bezugsrecht oder Mehrbezugsrechte während der Bezugsfrist ausübt, bleiben diese Aktien bei der Berechnung der 199.000.000 neuen Aktien außer Betracht), oder (iii) Bezugsrechte für mindestens 488.281.250 neue Aktien ausgeübt worden sind und damit ein Mittelzufluss von mindestens EUR 1,25 Mrd. sichergestellt ist (soweit die KfW während der Bezugsfrist ihr gesetzliches Bezugsrecht oder Mehrbezugsrechte ausübt, werden diese Bezugsrechte bei der Berechnung der 488.281.250 nur mitgerechnet, sofern die KfW die auf sie entfallenden Aktien tatsächlich zeichnet). Im ersten Fall zeichnet die BNP Paribas die neuen Aktien für die Aktionäre (außer der KfW), die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, unverzüglich, spätestens einen Bankarbeitstag nach der Mitteilung der IKB AG an die BNP Paribas, dass die KfW den Zeichnungsschein für die KfW-Aktien der IKB AG übergeben hat. Im zweiten Fall zeichnet die BNP Paribas die neuen Aktien für die Aktionäre (außer der KfW), die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, an dem Bankarbeitstag, der drei Monate nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses liegt. Im dritten Fall zeichnet die BNP Paribas die neuen Aktien für die Aktionäre (außer der KfW), die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Bezugsfrist (sofern die 488.281.250 Aktien nur erreicht werden, wenn Aktien mitgerechnet werden, für die die KfW Bezugsrechte ausgeübt hat, zeichnet die BNP Paribas erst dann die neuen Aktien, wenn auch die KfW die auf sie entfallenden Aktien gezeichnet hat).“

- Im Abschnitt „Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission“ wird auf S. 109 der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die KfW hat sich vorbehaltlich des Eintritts der Bedingung gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG aus der Kapitalerhöhung EUR 1,25 Mrd. zufließen (siehe auch „Das Angebot – Bedingungen und Konditionen des Angebots – KfW-Zusage“).“

- Im Abschnitt „Geschäftstätigkeit – Strategie“ wird auf S. 225 der dritte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob und gegebenenfalls inwieweit es sich bei den Rettungsmaßnahmen der KfW um Beihilfen handelt und ob diese, wenn und soweit dies der Fall sein sollte, gegen die Regelungen der Art. 87, 88 EGV für staatliche Beihilfen verstoßen. Das Beihilfe-Verfahren erstreckt sich bisher auf die Zusage der KfW gegenüber der BaFin vom 15. Februar 2008. Die KfW hatte sich gegenüber der BaFin verpflichtet sicherzustellen, dass ein den etwaigen Anforderungen des § 2c KWG genügender Dritterwerber der derzeit von der KfW gehaltenen Beteiligung an der IKB AG die Kapitalerhöhung in Höhe eines Gesamtausgabebetrags von EUR 1,25 Mrd. (Garantiebetrag) zeichnet und die entsprechende Bareinlage im Rahmen des vom Vorstand festgelegten Verfahrens zur Durchführung der Kapitalerhöhung unmittelbar oder mittelbar an die IKB AG zahlen wird. Die Europäische Kommission könnte ihre Prüfung auch auf weitere Geschäfte zwischen der KfW und der IKB AG oder überhaupt auf weitere Maßnahmen der öffentlichen Hand zu Gunsten der IKB AG ausweiten. Dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtung der KfW gegenüber der IKB AG vom 8. August 2008, Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen, und die Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung, einschließlich einer Übernahme der Zeichnungsverpflichtung der KfW durch einen Dritten. Sollte die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Rettungsmaßnahmen und/oder weitere Maßnahmen oder Teile davon, soweit sie staatliche Beihilfen darstellen, der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig zur Prüfung angemeldet wurden oder inhaltlich gegen die beihilferechtlichen Vorschriften des EGV verstoßen, so könnte die IKB zur Rückzahlung dieser Beihilfen verpflichtet werden und die Kapitalerhöhung könnte ggf. nicht oder nicht in dem erwarteten Umfang durchgeführt werden, was zu einer Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der IKB führen könnte.“

- Im Abschnitt „Geschäftstätigkeit – Für die Geschäftstätigkeit wesentliche Verträge – Verträge der Rettungsmaßnahmen“ werden auf S. 256 nach dem achten Absatz folgende Absätze eingefügt:

#### **„KfW-Zusage**

Mit Vereinbarung vom 8. August 2008 hat sich die KfW gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen.

#### **Bedingte Zeichnungsverpflichtung**

Die von der KfW zu zeichnende Anzahl der Aktien errechnet sich damit aus der Differenz zwischen der Anzahl der Aktien, für die die anderen Aktionäre ihre Bezugsrechte (gesetzliche Bezugsrechte und Mehrbezugsrechte) ausgeübt haben, und 488.281.250 (die „**KfW-Aktien**“). Der von der KfW zu zahlende Ausgabebetrag errechnet sich aus der Anzahl der KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56 (der „**KfW-Betrag**“). Jeglicher Bezug neuer Aktien durch Inhaber von Bezugsrechten während der Bezugsfrist würde die Zeichnungszusage der KfW entsprechend verringern.

Diese Verpflichtung der KfW steht unter der aufschiebenden Bedingung (die „**Bedingung**“) einer Entscheidung der Europäischen Kommission binnen drei Monaten nach Eintragung des Beschlusses der Kapitalerhöhung, dass die Zeichnung der KfW-Aktien und damit die Zahlung des KfW-Betrages entweder

- (a) keine Beihilfe darstellt, oder
- (b) eine Beihilfe darstellt, die aber gemäß Artikel 87 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EGV“) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann und somit genehmigt wird (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann), oder
- (c) die Europäische Kommission eine Genehmigungsentscheidung gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV für sämtliche im Rahmen des anhängigen Beihilfeverfahrens notifizierte Maßnahmen erlässt, ohne die notifizierte Kapitalerhöhung ausdrücklich als Beihilfe zu qualifizieren (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann).

Trifft die Europäische Kommission eine Entscheidung nach lit. (a), (b) oder (c), wonach die Kapitalerhöhung nur in einem bestimmten Umfang nicht gegen europäisches Beihilferecht verstößt, dann ist die Bedingung für den entsprechenden Umfang der Kapitalerhöhung nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. März 2008 eingetreten und die Zeichnungspflicht entsteht nur in diesem Umfang.

Die Bedingung entfällt, wenn und soweit die KfW auf den Eintritt der Bedingung verzichtet. Dies kann dann der Fall sein, wenn die KfW zu der Auffassung gelangt, dass trotz fehlender Entscheidung der Europäischen Kommission mit der Zeichnung der KfW-Aktien kein Beihilfebestand verwirklicht wird.

Ist die Bedingung nicht bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister eingetreten und soweit bis dahin auf diese Bedingung nicht von der KfW verzichtet worden ist, entfällt die Zeichnungspflicht endgültig.

#### *Verpflichtung der IKB AG*

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der KfW nach Ende der Bezugsfrist das Recht einzuräumen, Aktien in Höhe des KfW-Anteils oder eine sich aus den Vorgaben der Entscheidung der EU-Kommission und des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. März 2008 ergebende entsprechend geringere Anzahl Aktien zu zeichnen, soweit es sich um Aktien handelt, für die die KfW nicht ihre gesetzlichen Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausgeübt hat.

#### *Bestätigung*

Die Parteien haben sich verpflichtet, die KfW-Zusage innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Eintritt der Bedingung rein vorsorglich zu bestätigen.

#### *Zahlung des Bezugspreises und Zeichnung*

Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Ende der Bezugsfrist wird die IKB AG die KfW über die Zahl der KfW-Aktien informieren und einen entsprechenden Zeichnungsschein zur Verfügung stellen. Innerhalb von weiteren drei Bankarbeitstagen wird die KfW den Ausgabebetrag für die KfW-Aktien auf ein Treuhandkonto bei der BNP Paribas S.A. Niederlassung Frankfurt am Main einzahlen, soweit es sich nicht um den Bezugspreis im Hinblick auf diejenigen Aktien handelt, für die die KfW die Ausübung ihrer Bezugsrechte während der Bezugsfrist erklärt hat. Binnen drei Bankarbeitstagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung bzw. binnen eines Bankarbeitstages, nachdem die KfW auf den Eintritt der Bedingung verzichtet hat, wird die KfW den Zeichnungsschein unterzeichnen und an die KfW übermitteln. Die KfW oder BNP Paribas S.A. Niederlassung Frankfurt am Main als Treuhänder wird den KfW-Betrag zuzüglich Zinsen aus den Geldern des Treuhandkontos auf das von der IKB AG angegebene Konto leisten.

#### *Bezugsrecht*

Erklärt die KfW während der Bezugsfrist die Ausübung ihrer gesetzlichen Bezugsrechte oder Mehrbezugsrechte, die ihr oder der KfW Beteiligungsholding GmbH zustehen, dann umfassen die KfW-Aktien auch solche Aktien, für die sie die Ausübung von Bezugsrechten erklärt hat. Die Zeichnung erfolgt einheitlich wie vorstehend beschrieben. Der Bezugspreis für die Aktien, für die die KfW Bezugsrechte ausgeübt hat, wird auf ein Treuhandkonto bei der BNP Paribas eingezahlt.

### *Eintritt eines Dritten*

Die KfW hat das Recht, einen Dritten zu benennen, der in die Rechte und Pflichten der KfW aus dieser Vereinbarung eintritt. Bei Eintritt eines Dritten gilt die Bedingung als vollumfänglich eingetreten.

Macht die KfW von diesem Recht Gebrauch und erfüllt der Dritte die Pflichten nach dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so kann die IKB AG den Eintritt des Dritten in diese Vereinbarung zurückweisen, woraufhin die Parteien sich so zu stellen haben, wie sie stünden, wenn die KfW von ihrem Recht zur Benennung eines Dritten keinen Gebrauch gemacht hätte. Insbesondere gilt, dass, wenn der Dritte nicht spätestens zwei Bankarbeitstage nach Eintritt der Bedingung einen wirksamen und ordnungsgemäßen Zeichnungsschein (in zweifacher Ausfertigung) für die KfW-Aktien der IKB AG übergibt, die KfW verpflichtet ist, die entsprechenden Aktien selbst zu zeichnen und der IKB AG am darauffolgenden Bankarbeitstag einen entsprechenden Zeichnungsschein für die KfW-Aktien zu übergeben. Trifft die Europäische Kommission eine Entscheidung, wonach die Kapitalerhöhung nur in einem bestimmten Umfang nicht gegen das europäische Beihilferecht verstößt, dann gilt dies nicht für den Dritten; dieser wäre zur Zeichnung aller KfW-Aktien verpflichtet.“

- Im Abschnitt *„Geschäftstätigkeit – Rechtsstreitigkeiten – Beihilfe-Verfahren“* wird auf S. 266 der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung vom 27. Februar 2008 das Verfahren zur Prüfung dieser Maßnahmen eröffnet. Sie prüft, ob und inwieweit diese Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV darstellen und gegebenenfalls ob und inwieweit sie mit den Beihilferegeln des EGV in Einklang stehen, insbesondere mit Art. 87 Abs. 3 EGV. Die Europäische Kommission könnte ihre Prüfung auch auf weitere Geschäfte zwischen der KfW und der IKB oder überhaupt auf weitere Maßnahmen der öffentlichen Hand zu Gunsten der IKB ausweiten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung der KfW gegenüber der IKB AG vom 8. August 2008, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen, und die Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung, einschließlich die Zeichnung der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung und Leistung der Einlagen darauf nicht nur durch die KfW sondern auch durch einen Dritten. Derzeit ist nur die Zusage der KfW vom 15. Februar 2008 gegenüber der BaFin Gegenstand des Beihilfe-Verfahrens. Die KfW hatte sich mit Schreiben vom 15. Februar 2008 gegenüber der BaFin verpflichtet sicherzustellen, dass ein den etwaigen Anforderungen des § 2c KWG genügender Dritterwerber der derzeit von der KfW gehaltenen Beteiligung an der IKB AG die Kapitalerhöhung in Höhe eines Gesamtausgabebetrags von EUR 1,25 Mrd. (Garantiebetrag) zeichnet und die entsprechende Bareinlage im Rahmen des vom Vorstands festgelegten Verfahrens zur Durchführung der Kapitalerhöhung unmittelbar oder mittelbar an die IKB AG zahlen wird. Die Verpflichtung reduziert sich gemäß dem Schreiben vom 15. Februar 2008 in dem Umfang, in welchem andere Aktionäre der IKB AG oder Dritte im Rahmen der Kapitalerhöhung Bezugsrechte ausüben und neue Aktien zeichnen. Die KfW ist berechtigt, die Kapitalerhöhung selbst zu zeichnen. Die bis zum 31. Dezember 2008 befristete Verpflichtung der KfW steht ferner unter dem Vorbehalt, dass eine schriftliche Erklärung der BaFin vorliegt, wonach ein etwaiger Erwerber der Anteile der KfW an der IKB AG von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots i. S. v. § 35 Abs. 2 WpÜG befreit wird, sofern der Erwerber der Anteile der KfW an der IKB AG einen entsprechenden Antrag stellt.“

- Im Abschnitt *„Geschäfts und Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Personen“* wird auf S. 347 nach dem sechsten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Mit Vereinbarung vom 8. August 2008 hat sich die KfW gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen. Die KfW wird die gemäß dieser Zusage zu zeichnenden Aktien zum selben Ausgabebetrag wie die anderen Aktionäre zeichnen.“

- Im Abschnitt „*Jüngste Entwicklung und Ausblick – Strategie*“ wird auf S. G-3 der erste Absatz wie folgt ersetzt:

„Die künftige Strategie der Gesellschaft unterliegt auch einer Reihe von Einflussfaktoren, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Dazu zählen insbesondere die Auswirkungen eines möglichen Verkaufs der Anteile der KfW an der IKB AG sowie der Ausgang des Verfahrens bei der Europäischen Kommission zu der Frage, ob und inwieweit es sich bei den Rettungsmaßnahmen der KfW oder anderen Maßnahmen zugunsten der IKB um staatliche Beihilfen gehandelt hat, ob diese, soweit sie Beihilfen darstellen, rechtzeitig zur Prüfung angemeldet wurden und ob sie inhaltlich den beihilfenrechtlichen Vorschriften des EGV genügen. Von der Europäischen Kommission möglicherweise verlangte Ausgleichsmaßnahmen können u.U. erhebliche Auswirkungen auf die Strategie der Gesellschaft haben. Insbesondere hängt die von der KfW gegenüber der IKB AG am 8. August 2008 eingegangene Verpflichtung zur Zeichnung der neuen Aktien in einem Umfang, der einen Mittelzufluss aus der Kapitalerhöhung von mindestens EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten) sicherstellen soll, grundsätzlich von einer entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission ab.“

- Im Abschnitt „*Glossar – KfW-Zusage*“ werden auf S. H-8 der vierte, fünfte, sechste und siebte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die KfW hat sich gegenüber der IKB AG verpflichtet, so viele Aktien aus der am 27. März 2008 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung zu zeichnen, dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen.

Die von der KfW zu zeichnende Anzahl der Aktien errechnet sich damit aus der Differenz zwischen der Anzahl der Aktien, für die die anderen Aktionäre ihre Bezugsrechte (gesetzliche Bezugsrechte und Mehrbezugsrechte) ausgeübt haben, und 488.281.250 (die „**KfW-Aktien**“). Der von der KfW zu zahlende Ausgabebetrag errechnet sich aus der Anzahl der KfW-Aktien multipliziert mit EUR 2,56 (der „**KfW-Betrag**“). Jeglicher Bezug neuer Aktien durch Inhaber von Bezugsrechten (außer der KfW) während der Bezugsfrist verringert die Zeichnungszusage der KfW entsprechend. Diese Verpflichtung der KfW steht unter der aufschiebenden Bedingung (die „**Bedingung**“) einer Entscheidung der Europäischen Kommission binnen drei Monaten nach Eintragung des Beschlusses der Kapitalerhöhung, dass die Zeichnung der KfW-Aktien und damit die Zahlung des KfW-Betrages entweder

- (a) keine Beihilfe darstellt, oder
- (b) eine Beihilfe darstellt, die aber gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann und somit genehmigt wird (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann), oder
- (c) die Europäische Kommission eine Genehmigungsentscheidung gemäß Artikel 87 Absatz 3 EGV für sämtliche im Rahmen des anhängigen Beihilfeverfahrens notifizierte Maßnahmen erlässt, ohne die notifizierte Kapitalerhöhung ausdrücklich als Beihilfe zu qualifizieren (wobei die Entscheidung mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sein kann).

Die Gesellschaft erwartet eine Entscheidung der Europäischen Kommission im Oktober 2008.

Bis zur Unterzeichnung des Zeichnungsscheins hat die KfW das Recht, einen Dritten zu benennen, der in die Rechte und Pflichten der KfW aus der Vereinbarung vom 8. August 2008 eintritt. Bei Eintritt eines Dritten gilt die Bedingung als vollumfänglich eingetreten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der KfW nach Ende der Bezugsfrist das Recht einzuräumen, Aktien in Höhe des KfW-Anteils oder eine sich aus den Vorgaben der Entscheidung der EU-Kommission und des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. März 2008 ergebende entsprechend geringere Anzahl Aktien zu zeichnen, soweit es sich um Aktien handelt, für die die KfW nicht ihre gesetzlichen Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausgeübt hat.

Die Bedingung entfällt, wenn und soweit die KfW auf den Eintritt der Bedingung verzichtet. Dies kann dann der Fall sein, wenn die KfW zu der Auffassung gelangt, dass trotz fehlender Entscheidung der Europäischen Kommission mit der Zeichnung der KfW-Aktien kein Beihilfetatbestand verwirklicht wird.

Ist die Bedingung nicht bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister eingetreten und soweit bis dahin auf diese Bedingung nicht von der KfW verzichtet worden ist, entfällt die Zeichnungspflicht endgültig.“

- Im Abschnitt „*Glossar – Rettungsmaßnahmen*“ wird auf S. H-11 der dritte Absatz wie folgt ersetzt:

„Zu den Rettungsmaßnahmen gehören folgende Maßnahmen: (i) eine Absicherung für besonders ausfallgefährdete Wertpapiere und Derivate i.H.v. nominal EUR 3,3 Mrd. (zum 31. Juli 2007) durch die KfW i.H.v. bis zu nominal EUR 1 Mrd. für Erstverluste durch → Credit Default Swap und eine Garantie (der CDS und die Garantie wurden mit der → Ablösungsvereinbarung vorzeitig abgerechnet und aufgehoben), (ii) → die Havenrock-Unterbeteiligungen (iii) die Übernahme der ziehbaren Liquiditätslinien zugunsten der → Loreley-Ankaufgesellschaften i.H.v. EUR 8,1 Mrd. durch die KfW, (iv) die Gewährung von zwei Darlehen durch die KfW i.H.v. EUR 600 Mio. und EUR 450 Mio., jeweils mit Forderungsverzicht und Besserungsabrede, (v) der Erwerb der → Pflichtwandelanleihe durch die KfW i.H.v. EUR 54,3 Mio. mit anschließender Wandlung und (vi) die Zusage der KfW gegenüber der BaFin, dass aus der Kapitalerhöhung so viele entstehende neue Aktien gezeichnet oder übernommen werden, dass der IKB AG aus der Kapitalerhöhung mindestens EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten) zufließen werden (die Maßnahmen (i) bis (vi) zusammen die „**Rettungsmaßnahmen**“). Zu den Rettungsmaßnahmen zählen auch weitere künftige Maßnahmen zu deren Umsetzung, insbesondere eine Beteiligung der KfW an der Kapitalerhöhung oder die Verpflichtung der KfW gegenüber der IKB AG vom 8. August 2008, so viele Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen (vorbehaltlich des Eintritts der Bedingung, nämlich einer entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission wie in diesem Prospekt unter „KfW-Zusage“ beschrieben), dass der IKB AG insgesamt EUR 1,25 Mrd. (vor Kosten und ohne Berücksichtigung eines Agios) zufließen, oder ggf. auch die Zeichnung der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung und Leistung der Einlagen darauf nicht nur durch die KfW sondern auch durch einen Dritten.“

Über diese Änderungen im Zusammenhang mit der KfW-Zusage hinaus werden noch folgende Änderungen vorgenommen:

- Im Abschnitt „*Zusammenfassung des Prospekts – Allgemeine Informationen zur IKB und ihrer Geschäftstätigkeit*“ werden auf S. 4 nach dem dritten Absatz folgende Absätze eingefügt:

#### **„*Ergebnisentwicklung und Ausblick*“**

Da die Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses nach IFRS und des Jahresabschlusses nach HGB erst im Juli 2008 beendet werden konnte, wird sich die Erstellung des Konzernquartalsberichtes nach IFRS zum 30. Juni 2008 voraussichtlich bis in den September 2008 verzögern. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird sich aus der Bewertung der Portfolioinvestments (des Segmentes Portfolioinvestment) kein nennenswerter Ergebnisbeitrag ergeben. Die Bewertung derjenigen Verbindlichkeiten, für die die IKB in vergangenen Jahren die Option der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (*Fair Value Through Profit and Loss*) ausgeübt hat, und der nach IAS 39 AG 8 zu bewertenden Passiva wird nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem Bewertungsverlust von ca. EUR 500 Mio. im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2008/2009 führen. Aufgrund positiver Marktveränderungen gegenüber dem 31. März 2008, an dem die Finanzmarktkrise sich besonders zugespitzt hatte, müssen diese Verbindlichkeiten wieder höher bewertet werden. Bei den nach IAS 39 AG 8 zu bewertenden Verbindlichkeiten ergibt sich ein im Rahmen der Erstellung des Quartalsberichtes noch zu berechnender negativer Bewertungseffekt aus der um drei Monate geringeren Abzinsung künftiger Zahlungsströme aus diesen Finanzinstrumenten (sogenannter *Unwinding* Effekt), der als Schätzgröße im oben genannten Gesamtverlust von ca. EUR 500 Mio. aus den Verbindlichkeiten enthalten ist. Eine Aussage zu den sonstigen Bestandteilen der Gewinn- und Verlustrechnung der IKB ist zur Zeit noch nicht möglich.

Die Krise der IKB wird auch das laufende Geschäftsjahr maßgeblich prägen. Es bestehen daher weiterhin Unsicherheiten über die weitere Wertentwicklung von verbrieften Kreditrisikostrukturen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die fortdauernde Finanzkrise zu wei-

teren Wertverlusten bei strukturierten Wertpapieren und damit zu weiteren Belastungen der Gewinn- und Verlustrechnung und des Eigenkapitals der IKB führt.“

- Im Abschnitt *„Zusammenfassung des Prospekts – Zusammenfassung des Angebots – Bezugsstelle“* wird auf S. 10 der siebte Absatz wie folgt ersetzt:

„Alleinige Bezugsstelle ist die BNP Paribas Securities Services S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main („**BNP Paribas**“):“

- Im Abschnitt *„Zusammenfassung des Prospekts – Zusammenfassung der Risikofaktoren – Rechtliche und steuerliche Risiken“* wird auf S. 41 der neunte Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bzw. vermeintlichen Fehlinformationen der Gesellschaft in der Vergangenheit können zu einer Ergebnisbelastung sowie einer Rufschädigung der Gesellschaft führen.“

- Im Abschnitt *„Zusammenfassung des Prospekts – Zusammenfassung der Risikofaktoren – Rechtliche und steuerliche Risiken“* wird auf S. 43 nach dem dritten Absatz der folgende Absatz eingefügt:

„Aufgrund einer internen Umstrukturierung dürfte eine bislang nicht bilanzierte Grunderwerbsteuerlast entstanden sein.“

- Im Abschnitt *„Risikofaktoren – Rechtliche und steuerliche Risiken“* werden auf S. 68 der vorletzte und der letzte Absatz und auf S. 69 der erste Absatz wie folgt ersetzt:

**„Die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bzw. vermeintlichen Fehlinformationen der Gesellschaft in der Vergangenheit können zu einer Ergebnisbelastung sowie einer Rufschädigung der Gesellschaft führen.“**

Der Gesellschaft wurden (Stand: 11. August 2008) bisher 63 gerichtliche Verfahren auf Schadensersatz von Anlegern zugestellt, die sich überwiegend auf angeblich falsche Inhalte der Pressemitteilung vom 20. Juli 2007, in Einzelfällen aber auch auf angeblich falsche Inhalte der Bilanzpressekonferenz vom 28. Juni 2007 stützen. In der im Fokus der Verfahren stehenden Pressemitteilung hatte die Gesellschaft eine Gewinnerwartung für das Geschäftsjahr 2007/2008 von EUR 280 Mio. in Aussicht gestellt. Sie verwies zudem auf zwei Analysen von Moody's und Standard & Poor's, deren Rating Downgrades die Portfolioinvestments der Gesellschaft nur sehr begrenzt betrafen. Neben den bereits anhängigen 63 Verfahren mit einem Gesamtstreitwert von rd. EUR 3 Mio. sind weitere Klagen in der Presse und in der vorgerichtlichen Korrespondenz mit Anlegern angedroht. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Verfahren auch auf Sachverhalte vor dem Juni/Juli 2007 erstrecken könnten. Insbesondere könnten Kläger versuchen, Klagen damit zu begründen, dass die Gesellschaft die Öffentlichkeit bereits vor Juni/Juli 2007 nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig über die Situation der Gesellschaft bzw. der IKB informiert hat. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Anleger Schadensersatzklagen gegen die Gesellschaft im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bzw. vermeintlichen Fehlinformationen der Gesellschaft in der Vergangenheit erheben, was das Gesamtrisiko bei einer erfolgreichen Inanspruchnahme entsprechend erhöhen würde. Durch diese Klagen werden finanzielle und personelle Ressourcen bei der Gesellschaft gebunden und die Reputation der Gesellschaft beeinträchtigt, was bereits einen entsprechenden nachteiligen Einfluss auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hat. Sollten diese Klagen erfolgreich sein, würde dies zudem die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft entsprechend nachteilig beeinflussen.“

- Im Abschnitt *„Risikofaktoren – Unternehmensspezifische Risiken – Aufgrund der Kapitalerhöhung bzw. durch Anteilsveräußerungen können sich Grunderwerbsteuerliche Belastungen ergeben, die unter Umständen auch den Anteilserwerber unmittelbar treffen.“* wird auf S. 75 der vierte Absatz wie folgt ersetzt:

„Aufgrund der Kapitalerhöhung kann sich eine Grunderwerbsteuerpflicht für den Erwerber von Anteilen ergeben, wenn durch die Kapitalerhöhung gegebenenfalls in Verbindung mit bereits vorhandenen Aktien der IKB AG oder sonstigen Aktienerwerben mindestens 95% der Aktien der IKB AG unmittelbar oder mittelbar vereinigt werden. Diese Grunderwerbsteuer-

pflicht umfasst neben dem Grundbesitz der IKB AG auch grundbesitzende Gesellschaften, an denen die IKB AG oder aufgrund des Anteilserwerbs an der IKB AG der Erwerber (bzw. gegebenenfalls ein diesen beherrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile hält. Grunderwerbsteuer würde zudem (gegebenenfalls zusätzlich) durch die Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an der IKB AG auf neue Gesellschafter innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ausgelöst, wobei nicht erforderlich ist, dass ein einzelner Gesellschafter die Beteiligungsquote von 95 % erreicht oder überschreitet. Belastungen mit Grunderwerbsteuer können sich insoweit auch im Hinblick auf grundbesitzende Personengesellschaften ergeben, an denen die IKB AG unmittelbar oder mittelbar zu weniger als 95 % der Anteile beteiligt ist. Die entstehende Grunderwerbsteuer wäre bei Erreichen oder Überschreiten einer Beteiligungsquote von 95 % an der IKB AG teilweise vom Erwerber (gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit dem Veräußerer einer mindestens 95 %-igen Beteiligung), im Übrigen von den jeweiligen grundbesitzenden Gesellschaften zu tragen. Soweit die Grunderwerbsteuer auf Ebene der Objektgesellschaften entsteht, kann eine Rechtspflicht oder wirtschaftliche Notwendigkeit zur Übernahme bzw. Erstattung dieser Steuer bestehen, die die IKB AG unmittelbar trifft oder indirekt über ihre Beteiligungen belastet.“

- Im Abschnitt „*Risikofaktoren – Unternehmensspezifische Risiken.*“ werden auf S. 75 nach dem vierten Absatz die folgenden Absätze eingefügt:

**„Aufgrund einer internen Umstrukturierung dürfte eine bislang nicht bilanzierte Grunderwerbsteuerlast entstanden sein.**

Die Gesellschaft geht davon aus, dass durch Umstrukturierungsmaßnahmen eine bislang nicht bilanzierte Grunderwerbsteuerverbindlichkeit bei einigen Personengesellschaften entstanden ist, an denen die Gesellschaft über eine Gesellschaft mittelbar beteiligt ist, an der sie 50 % der Anteile hält. Obwohl Schuldner der Grunderwerbsteuer die Personengesellschaften sind, geht die Gesellschaft davon aus, dass sie gemeinsam mit dem anderen mittelbaren Gesellschafter aufgrund einer Rechtspflicht oder jedenfalls aus wirtschaftlichen Erwägungen zur Übernahme bzw. Erstattung dieser Grunderwerbsteuer verpflichtet ist. Der Gesamtbetrag der ausgelösten Grunderwerbsteuer beläuft sich nach vorläufiger Einschätzung der Gesellschaft auf ca. EUR 20 Mio. Die Gesellschaft geht deshalb davon aus, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie der IKB in Höhe von rd. EUR 10 Mio. beeinträchtigt wird.“

- Im Abschnitt „*Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – Darstellung und Erläuterung der Ertragslage für die Geschäftsjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 – Steuern vom Einkommen und vom Ertrag*“ wird auf S. 176 der erste Absatz wie folgt ersetzt:

	<b>2007/2008</b> in Mio. EUR (geprüft)	<b>2006/2007</b> in Mio. EUR (geprüft)	<b>2005/2006</b> in Mio. EUR (geprüft)
Ergebnis vor Ertragsteuern . . . . .	126,7	112,6	168,9
Anzuwendender Steuersatz (in %) . . . . .	31,4	40,0	40,0
Rechnerische Ertragsteuern . . . . .	39,8	45,0	67,6
Steuereffekte			
aus Vorjahren und Steuersatzänderungen . abweichende Steuersätze im In- und Ausland . . . . .	11,4	– 19,7	– 11,5
aus steuerfreien Erträgen . . . . .	86,9	18,4	– 0,4
aus nicht abziehbaren Aufwendungen . . . .	– 116,4	15,7	– 6,6
aus nicht angesetzten latenten Steuern . . .	140,6	17,8	6,7
aus sonstigen Unterschieden . . . . .	514,7	–	–
	– 518,4	– 2,5	4,3
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag . . .</b>	<b>158,6</b>	<b>74,7</b>	<b>60,1</b>

- Im Abschnitt „*Geschäftstätigkeit – Rechtsstreitigkeiten*“ wird auf S. 263 der erste Absatz wie folgt ersetzt:
 

„*Risikofaktoren – Rechtliche und steuerliche Risiken – Die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bzw. vermeintlichen Fehlinformationen der Gesellschaft in der Vergangenheit können zu einer Ergebnisbelastung sowie einer Rufschädigung der Gesellschaft führen.*“
- Im Abschnitt „*Geschäftstätigkeit – Rechtsstreitigkeiten – Klagen im Zusammenhang mit der Bilanzpressekonferenz der Gesellschaft vom 28. Juni 2007 und der Presseerklärung der Gesellschaft vom 20. Juli 2007*“ wird auf S. 264 der sechste Absatz wie folgt ersetzt:
 

„Bis zum 11. August 2008 wurden der IKB AG Verfahren mit Schadensersatzforderungen in einer Gesamthöhe von rd. EUR 3 Mio. zugestellt. Weitere Klagen sind in der Presse und in der vorgerichtlichen Korrespondenz mit Anlegern angedroht. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Verfahren auch auf Sachverhalte vor dem Juni/Juli 2007 erstrecken könnten. Insbesondere könnten Kläger versuchen, Klagen damit zu begründen, dass die Gesellschaft die Öffentlichkeit bereits vor Juni/Juli 2007 nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig über die Situation der Gesellschaft bzw. der IKB informiert hat. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Anleger Schadensersatzklagen gegen die Gesellschaft im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bzw. vermeintlichen Fehlinformationen der Gesellschaft in der Vergangenheit erheben, was das Gesamtrisiko bei einer erfolgreichen Inanspruchnahme entsprechend erhöhen würde.“
- Im Abschnitt „*Geschäftstätigkeit – Rechtsstreitigkeiten – Beihilfe-Verfahren*“ wird auf S. 266 der dritte Absatz wie folgt ersetzt:
 

„Die Europäische Kommission prüft im derzeit laufenden Verfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EGV eingehend die Rettungsmaßnahmen der KfW zu Gunsten der IKB:

  - die Übernahme der ziehbaren Liquiditätslinie der IKB AG i. H. v. EUR 8,1 Mrd. für das Conduit Rhineland Funding und die Absicherung von zuerst eintretenden Verlusten i. H. v. bis zu nominal EUR 1 Mrd. im Zusammenhang mit dem risikoreicheren Teilportfolio,
  - die Übernahme der Risiken aus den Havenrock Gesellschaften,
  - die Gewährung der zwei Darlehen i. H. v. EUR 600 Mio. und EUR 450 Mio. mit Forderungsverzicht und Besserungsabreden und
  - die Zusage der KfW gegenüber der BaFin vom 15. Februar 2008 hinsichtlich der Kapitalerhöhung.“
- Im Abschnitt „*Glossar*“ wird auf S. H-2 nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:
 

„**BNP Paribas**                    BNP Paribas Securities Services S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main“

Der Wertpapierprospekt der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft vom 25. Juli 2008 ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz am 26. Juli 2008 auf der Internetseite der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft ([www.ikb.de](http://www.ikb.de)) veröffentlicht worden. Gedruckte Exemplare des Wertpapierprospekts sowie dieses Nachtrags Nr. 1 sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Wilhelm-Bötckes-Str. 1, 40474 Düsseldorf, kostenlos erhältlich.

**Gemäß § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf ist gegenüber der Stelle zu erklären, der gegenüber auch die Ausübung von Bezugsrechten erklärt worden ist.**

Düsseldorf, den 12. August 2008

**IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft**

---

gez. Dr. Günther Bräunig

---

gez. Dr. Reinhard Grzesik

---

gez. Dr. Dieter Glüder

---

gez. Claus Momburg

---

gez. Dr. Andreas Leimbach